

CHARLES ELLIOT (ed.)

**Constraints on the Economic Development of Zambia**

Nairobi, Oxford UP 1971, 413 Seiten

Diese Veröffentlichung — ebenfalls eine Sammlung einzelner in sich abgeschlossener Arbeiten — versucht, anhand von Untersuchungen über Teilbereiche der zambischen Wirtschaft ein umfassendes und dennoch detailscharfes Bild über die Entwicklungsmöglichkeiten Zambias zu zeichnen. Dabei ist der Begriff „constraint“ mehrdeutig und wird teilweise unspezifisch als Beitrag, teilweise in der Sprache der linearen Programmierung im Sinne von Determinante, Koeffizient oder Faktor verwendet. Das Buch enthält im Teil I einige Aufsätze über allgemeine Gegebenheiten der zambischen Wirtschaft, wobei insbesondere die Arbeiten von Jolly über Arbeitsmarktprobleme und von Gaay Fortman über Absatzmärkte in Zambia Interesse verdienen. Es folgen als Teil II fünf Aufsätze über die Teilbereiche: Kupferbergbau, Landwirtschaft, Kleinbetrieb (Faber), Transportsektor (Bostock) und Bauwirtschaft. Jede einzelne Arbeit ist reich mit Graphiken und Schaufeln ausgestattet.

Im Zusammenhang dieser Besprechung stellt sich dieses Buch als typisches Erzeugnis von Wirtschaftlern dar, im formalen und auch im sachlichen Sinne. Bezüge zur Politik sind kaum zu finden. Die einzelnen Arbeiten geben aber wegen ihrer Handwerksgerechtigkeit auch für andere Disziplinen ein ausgezeichnetes Arbeits- und Informationsmaterial ab. Beachtenswert und aktuell ist dabei insbesondere die entwicklungshemmende Rolle der binnenländischen Inflation, von steigenden Faktorkosten, wie z. B. für Energie, einmal ganz abgesehen. Nachdenkenswert ist auch die Tatsache, daß Kostensteigerungen im Kupferbergbau noch bei weitem von gleichzeitigen Profitsteigerungen übertroffen werden. Schließlich sei auch noch auf die Erkenntnis hingewiesen, daß Zambia wegen des sehr kapitalintensiven Kupferbergbaus und wegen der relativen Vernachlässigung des landwirtschaftlichen Sektors inzwischen zu einem Hoch-Preis-Produzenten geworden ist und dadurch bereits Wettbewerbsnachteile gegenüber seinen ostafrikanischen Nachbarn hat. Wegen dieser und vieler anderer sorgsam nachgewiesener Befunde über die Entwicklungsmöglichkeiten in Zambia wäre diesem Buch als eine Bestandsaufnahme auch über die direkt interessierten Kreise in Wirtschaft und Entwicklungsverwaltung hinaus große Verbreitung zu wünschen.

GERHARD GROHS UND BASSAM TIBI (Hrsg.)

**Zur Soziologie der Dekolonisation in Afrika**

Fischer Bd. 6516, Texte zur politischen Theorie und Praxis

Frankfurt/M. 1973, 299 Seiten

Zum Schluß dieser Reihe von Buchbesprechungen sei noch eine Veröffentlichung vorgestellt, deren wesentliches Kennzeichen es ist, daß sie sich bewußt als Tendenzbeitrag zum Afrika-Schrifttum begreift (S. 8). Die Arbeiten in diesem Bande orientieren sich meist stark an dem Fanon-Katalog für Probleme der Dritten Welt: Bourgeoisie, Führer, Bauern, Arbeiter und Arbeitslose, Armee, Parteien und Masse, Abhängigkeitsstrukturen, Bildungssektor. Auch hier wird also davon ausgegangen, daß die Dekolonisation nicht mit Erlangung der rechtlichen Unabhängigkeit

abgeschlossen war, sondern daß es sich hier um einen Prozeß handele, in dessen Verlauf die jungen Nationalstaaten nicht nur die kolonialen und postkolonialen Sozialstrukturen überwinden, sondern sich zudem um „allseitige Emanzipation von Ausbeutung und Herrschaft auf globaler Ebene“ bemühen (S. 8).

Dieses Buch wird hier mit besonderer Sympathie besprochen, weil es wie kein anderes von dieser kleinen Auswahl der politischen Dimension auch des Strebens nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit seinen gerechten Platz zuweist und so die Unteilbarkeit von Freiheit bekräftigt.

Diese andere Art über Afrika zu schreiben, von der auch die Herausgeber im Vorwort sprechen, soll hier an dem Aufsatz von Wohlmuth dargestellt werden: Sambia — Modell einer gescheiterten Dekolonisation, S. 146 ff. Diese Auswahl ist allein durch den Gegenstand dieser Besprechung motiviert. Eine Vorstellung der anderen Arbeiten kann aber wohl auch deswegen unterbleiben, weil sie sich speziell und dankenswerterweise an ein breites Publikum wenden. Sie enthalten daher für den Kenner der Materie kaum wesentlich neue Gesichtspunkte. Ihr von anderen vergleichbaren Veröffentlichungen abweichender Ansatz soll aber gerade in diesem Zusammenhang noch einmal beleuchtet werden.

Der Autor beginnt seine Untersuchung mit der Frage, wie Unabhängigkeit in Zambia zu interpretieren sei. Auf diese Weise werden die wirtschaftlichen Probleme im allgemeinen und die der 51-Prozent-Beteiligung im besonderen von dort her angegangen, von wo sie initiiert wurden und wo der Zielerreichungsgrad zu messen sein wird. Hinter dieser Wahl des Ausgangspunktes steht die Prämisse, daß auch die Wirtschaft nur dienende Funktion habe, speziell dekolonisationsische.

Nach Darstellung der Disposition der zambischen Wirtschaft und der Determinanten der Abhängigkeit untersucht der Autor die Ideologie des zambischen Humanismus und kommt zu dem Ergebnis (S. 163 ff.), daß es sich um eine Integrationsideologie handele, die die Austragung sozialer Konflikte zu verhindern bestimmt sei. Die zambische Politik wird daher als Politik der Zambianisierung, nicht aber der Dekolonisation begriffen. Dabei trägt nach Wohlmuth der Staat die typischen, auch schon von Fanon analysierten, postkolonialen Züge: seine wesentliche Aufgabe besteht in der Disziplinierung der Massen, wie sich gerade auch an der neuen Verfassung von 1973 (s. VRÜ, Sambia, Beilage zu Heft 1/1974 „Verfassungstexte“) ablesen läßt.

Konsequent schreibt daher Wohlmuth unter Hinweis auf Bostock, Faber und Potter (S. 157 f.): „Der ‚Takeover‘ . . . hatte die ökonomische Funktion, dem internationalen Kapital gesicherte Produktionsmöglichkeiten in Sambia zu schaffen. Der scheinbare Fortschritt in der Dekolonisation sollte diese Absicht erleichtern. Der ‚Takeover‘ hat die Produktions- und Eigentumsverhältnisse aber nicht geändert. Ein Fortschritt in der Dekolonisation ist somit weder von den Bedingungen des Kupfermarktes noch von den Bedingungen des ‚Takeover‘ realistisch zu erwarten gewesen.“

Mag die mit dieser Einschätzung verbundene Verurteilung der staatlichen Beteiligung auch im Ergebnis mit der Ansicht der meisten Wirtschaftswissenschaftler zusammentreffen, so wird an dem Vorgehen von Wohlmuth doch deutlich, daß erst der Rückgriff auf ideologische Prinzipien und auf die Verpflichtung des Staates zu verfassungskonformer Entwicklungsstrategie, auf die Dekolonisation also, Aufklärung darüber schafft, ob Zambia seinem Anspruch gerecht geworden ist, durch die Beteiligung mehr Unabhängigkeit verwirklicht zu haben. Das ist offen-

bar nicht der Fall, mögen die Gründe dafür auch nicht von diesem Staat allein zu vertreten sein.

Kritisch bleibt bei dem Ansatz von Wohlmuth aber noch anzumerken, daß nicht ausgemacht ist, ob der Staat durch die vom Autor hervorgehobene Verpflichtung zur Dekolonisation nicht überbeansprucht wird; ob hier nicht — auf das Thema dieser Besprechung bezogen — einem wirtschaftlichen Eskapismus das Wort geredet wird; ob nicht dieser Anspruch, von einem Europäer vorgebracht, auch darauf beruht, daß die „globale Emanzipation“ sonst nirgendwo mehr aufgehoben wäre.

KARL DOEHRING

**Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts (with English Summary)**

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 14

Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1974, ISBN 3-7880-0608-0, 107 S.

Am 22. und 23. Juni 1973 tagte die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg. Es handelt sich bei dieser Gesellschaft um eine Vereinigung der deutschsprachigen Völkerrechtslehrer, die alle zwei Jahre eine Tagung abhält, auf der an Hand von Referaten und Berichten Schwerpunkte des Völkerrechts erörtert werden.

Es kann nur begrüßt werden, daß die Gesellschaft sich nunmehr auch dem Problem des Selbstbestimmungsrechts zugewandt hat, das gerade in Deutschland besondere Aufmerksamkeit verdient. So nennt denn auch Doehring als Anlaß für seine Beschäftigung mit dem Selbstbestimmungsrecht nach der Häufigkeit mit der es als Argument zur Durchsetzung politischer Ziele benützt wird, die Deutschlandpolitik (S. 8). In der Tat hat die Ostpolitik des Kabinetts Brandt—Scheel einige der bisher gängigen Argumente für die Wiedervereinigung unbrauchbar gemacht, so daß das Selbstbestimmungsrecht größere Bedeutung erlangt. Das Referat von Doehring gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Zunächst werden die Rechtsquellen des Selbstbestimmungsrechtes betrachtet, sodann der Inhalt bestimmt und schließlich wird versucht, das Gefundene an der Deutschlandfrage zu exemplifizieren. Abschließend faßt Doehring seine Erkenntnisse als Grundlage für die folgende Diskussion in 29 Thesen zusammen.

Die wichtigsten Thesen gehen dahin: Das Selbstbestimmungsrecht erfaßt als unbestimmter Rechtsbegriff evidente Fälle gewohnheitsrechtlich, wenngleich bei der Einzelfallabgrenzung erhebliche Schwierigkeiten bestehen (S. 11 ff.). Das Selbstbestimmungsrecht wird dabei nicht auf die Dekolonisierung beschränkt.

Inhaber des Selbstbestimmungsrechtes ist entweder (allerdings atypisch) das Staatsvolk (S. 22) oder eine kulturell im weitesten Sinne homogene Gruppe, die ein abgrenzbares Territorium bewohnt und den Willen zum Erhalt ihrer Homogenität hat (S. 23 ff.). Das Selbstbestimmungsrecht geht inhaltlich dahin, frei zu entscheiden, ob die Gruppe einen eigenen Staat gründen will oder sich einem bestehenden Staat anschließen will (S. 30 ff.). Gruppen in einem Staatsverband können ein Sezessionsrecht allerdings nur in Anspruch nehmen, wenn eine nicht mehr zumutbare Diskriminierung der Gruppe vorliegt, die sich wesentlich gerade gegen diejenigen Gruppeneigenarten richtet, die für die Möglichkeit der Inanspruchnahme